

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/8/3 2000/15/0097

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.08.2000

#### Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

60/01 Arbeitsvertragsrecht

#### Norm

ABGB §1151;

AngG;

EStG 1988 §22 Z2;

KommStG 1993 §2;

## Rechtssatz

Die Kündigungsfristen des AngG sowie der Anspruch auf Urlaub, Abfertigung, und Überstundenentlohnung sind Rechtsfolgen eines (speziellen) Arbeitsverhältnisses iSd Arbeitsrechts. Bei Einkünften iSd § 22 Z 2 Teilstrich 2 EStG 1988 liegt allerdings regelmäßig (jedenfalls ab einer Beteiligung von 50 Prozent) kein solches Arbeitsverhältnis vor (Hinweis E 30.11.1999, 99/14/0270).

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:2000150097.X05

Im RIS seit

15.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$